

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule für Gesundheit Bochum			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Hebammenkunde nachqualifizierend (HKnq)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Gestaffelter Aufbau des Studiengangs, Aufnahmekapazität SoSe 2020: 30 Studierende, SoSe 2021: 45 Studierende, ab SoSe 2022: 60 Studierende / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ZEVA
Akkreditierungsbericht vom	20.12.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Als Hochschule für angewandte Wissenschaften orientiert sich die Hochschule für Gesundheit Bochum (hsg) in den Kernbereichen Lehre und Forschung an der beruflichen Praxis der Gesundheitsberufe, ihrer Weiterentwicklung und dem Ziel der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde nachqualifizierend (HKnq) fügt sich damit in das auf Gesundheits- und Pflegeberufe fokussierte Studienangebot der hsg ein.

Nach Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, welche bis zum 18.01.2020 in deutsches Recht umgesetzt sein muss, werden Hebammen¹ künftig ausschließlich akademisch ausgebildet. Das entsprechende nationale Gesetz (HebRefG) wurde am 26. September 2019 mit Zustimmung des Bundesrats vom Deutschen Bundestag beschlossen. Die dadurch angestoßene Akademisierung des Hebammenberufes wird durch den Studiengang unterstützt mit dem Ziel, die Studierenden in den Bereichen Wissenschaft/Forschung, Praxis, Interprofessionalität und Professionalisierung gleichermaßen auszubilden.

Der Studiengang HKnq wurde äquivalent zum bereits seit neun Jahren an der hsg etablierten primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Hebammenkunde (HK) konzipiert und setzt sich aus Inhalten der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung hinterlegten Ausbildungsthemen, aus gesundheitswissenschaftlichen Grundlagenthemen, fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen. Im Gegensatz zum HK Studiengang richtet sich der hier begutachtete Studiengang HKnq an Hebammen, die bereits ihre Berufszulassung an einer Hebammenschule erworben haben. Die im Rahmen der Hebammenausbildung erlangten Inhalte des regelhaften Studiums Hebammenkunde können auf den Studiengang angerechnet werden. Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 7 Semester, durch die Anerkennung ist jedoch eine Verkürzung des Studiums auf 4 Semester möglich.

Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert. Es verbindet Präsenzveranstaltungen an der Hochschule (vornehmlich als Blockeinheiten) mit E-Learning-Einheiten, um die Vereinbarkeit von Studium mit Familie und Beruf zu erleichtern.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachterinnen haben insgesamt einen sehr positiven Eindruck von dem Studiengang Hebammenkunde nachqualifizierend gewonnen. Durch die politischen Entwicklungen im Berufsfeld der Hebammen besteht ein hoher Bedarf an wissenschaftlich qualifizierten Hebammen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das hier begutachtete Studiengangskonzept an der hsg ideal auf diesen wachsenden Bedarf zugeschnitten. Die Erfahrungen aus dem bereits bestehenden grundständigen Bachelor Hebammenkunde (HK) sind in die Studiengangskonzeption gewinnbringend miteingeflossen. Studieninhalte und Qualifikationsziele wurden nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut auf die Zielgruppe der bereits examinierten Hebammen im nachqualifizierenden Bachelor zugeschnitten. Der insgesamt hohe Anspruch des Studiengangs bildet sich im Curriculum gut ab, und es werden gewinnbringend Synergien mit anderen Studienbereichen der hsg sowie mit Kooperationspartnern aus Forschung und Praxis genutzt. Besonders hervorzuheben ist nach Ansicht der Gutachtergruppe die beispielhafte Ausstattung der hsg sowohl im

¹ Die Berufsbezeichnung Hebamme schließt sowohl weibliche, männliche als auch diverse Berufsangehörige ein.

Hinblick auf die professorale Lehre als auch auf die räumlich-sächliche Ausstattung, die zukunftsorientierte Lehre und Forschung ermöglicht.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	22
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	22
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	22
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	25
5 Glossar	26
Anhang	27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und § 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorgelegte Bachelorstudiengang „Hebammenkunde nachqualifizierend“ ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern bei insgesamt 210 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben.

Absatz 3 ist nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Abs. 1 und 2 sind nicht einschlägig.

Als Abschluss des Studiengangs ist eine Bachelorarbeit vorgesehen mit einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen (s. § 12 der Rahmenprüfungsordnung sowie § 4 der Fachspezifischen Bestimmungen). Gemäß der Modulbeschreibung Hnq13 erstellen Studierende „innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet und bearbeiten diese selbstständig wissenschaftlich“. Somit entspricht die Ausgestaltung der Abschlussarbeit den Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Laut §3 RPO wird nur ein Grad vergeben, der Bachelor of Science. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

In den Fächergruppen des statistischen Bundesamtes ist der Studiengang Hebammenkunde nachqualifizierend den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-,

Forst- und Ernährungswissenschaften zuzuordnen, für die ein Bachelor of Science vorgesehen ist.

Laut §19 RPO wird nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement vergeben. In den Anlagen zum Selbstbericht ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die in einem Semester oder einem Jahr abgeschlossen werden können (siehe Modulhandbuch). Die Module sind durch Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt (s. Band II, Anlage B4 §2 FSB).

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen und Voraussetzungen für die Teilnahme, Häufigkeit des Angebots des Moduls, die Verwendbarkeit des Moduls sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (s. Band II, Anlage A3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Den Modulen sind jeweils ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Gemäß Studienverlaufsplan liegen einem Semester je 30 Leistungspunkte zugrunde. Aus §6 Abs. 2 RPO ergibt sich, dass einem Leistungspunkt 30 Stunden Arbeitsbelastung zugeordnet sind. §3 FSB regelt die zu erbringenden Leistungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, aufgrund dessen ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Dies entspricht den Vorgaben.

Der Studiengang umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte (§6 RPO) und entspricht damit den Vorgaben.

Gemäß §2 FSB umfasst der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit 12 ECTS-Leistungspunkte. Auch dies entspricht den Vorgaben.

Abs. 4, 5, und 6 sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte bei der Bewertung gibt es nicht. Während der Vor-Ort-Gespräche wurde allerdings intensiv über das Curriculum und seine Ausrichtung auf die Zielgruppe der Studierenden gesprochen. Im Gegensatz zum primärqualifizierenden Bachelorstudiengang müssen die Studierenden für den HKnq eine Berufszulassung als Hebamme nachweisen (vgl. § 4 Zugangs- und Zulassungsordnung, Band II, Anlage B2), was bedeutet, dass die Studierenden bereits mit mindestens 3000 Stunden Praxiserfahrung das Studium beginnen. Sowohl die Programmverantwortlichen als auch die Gutachterinnen gehen daher davon aus, dass ein Großteil der Studierenden sich die ersten drei Semester anerkennen lassen wird und nur die Fachsemester 4-7 belegen wird. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es dem Studienbereich gut gelungen, ein Studiengangskonzept zu erstellen, das der Novellierung der Hebammenausbildung und deren Ausgestaltung auf akademischem Niveau Rechnung trägt und einerseits vergleichbare Inhalte zum grundständigen Bachelor vermittelt, andererseits aber auch die Vorkenntnisse der Studierenden miteinbezieht und konsequent den Theorie-Praxis-Transfer im Blick hat.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In § 1 der Fachspezifischen Bestimmungen nennt die Hochschule die folgenden Ziele des Studiengangs:

„Das Bachelor-Studium Hebammenkunde nachqualifizierend ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.“ (Band II, Anlage B4, S.1)

Die im Studiengang erworbenen Kompetenzen der Absolventen sind in Form von „Lernergebnissen des Studiengangs“ auf dem Diploma Supplement dokumentiert:

„Der Bachelor-Studiengang „Hebammenkunde nachqualifizierend“ strebt eine Qualifizierung von Fachexperten/innen auf wissenschaftlicher Grundlage an.

Die Absolventin/der Absolvent ist eigenverantwortlich in der Lage:

- *in komplexen und nicht vorhersehbaren geburtshilflichen Situationen die Verantwortung und Steuerung für die Planung, Durchführung und Evaluation der Behandlung und Betreuung auf der Basis einer wissenschaftlich reflektierten und evidenzbasierten Vorgehensweise zu übernehmen,*
- *die Physiologie von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu unterstützen und aufrecht zu erhalten sowie Risiken und Pathologien einzuschätzen und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten,*
- *eine (geburtshilfliche) Anamnese auf der Basis fachwissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen durchzuführen,*
- *eine kritisch und wissenschaftlich reflektierte Auswahl und Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur Qualitätssicherung in der Hebammenkunde vorzunehmen,*

- *Frauen, ihre Kinder sowie deren Familien in der reproduktiven Lebensphase und den damit einhergehenden Veränderungen durch fachspezifische Beratungsangebote zu unterstützen, zu begleiten, anzuleiten und zu betreuen,*
- *den Entwicklungsbedarf von Versorgungskonzepten zur Prävention und Gesundheitsförderung aus einer hebammenwissenschaftlichen Perspektive zu erkennen sowie bestehende Versorgungs- und Präventionskonzepte zu nutzen,*
- *ein berufliches Selbstverständnis auf den Grundlagen eines fundierten Wissens der Hebammenwissenschaft zu entwickeln und mit Angehörigen der eigenen Berufsgruppe sowie anderer Berufsgruppen intra- und interprofessionell zu kommunizieren.“ (Band II, Anlage B7, S.3)*

Auch die berufliche Qualifikation der Absolventen/innen wird im Diploma Supplement dargelegt:

„Der Studiengang qualifiziert zu allen Tätigkeitsfeldern des Hebammenberufs, wobei alle für Hebammen geltenden Vorgaben der EU-Richtlinie 2005/36/EG (englisch: 2005/36/EC) erfüllt werden.

Mögliche Einsatzbereiche sind

- *im klinischen bzw. stationären Bereich geburtshilflicher Abteilungen, Kreißsäle, Wochenbettstationen, Präpartale Stationen und Elternschulen;*
- *im außerklinischen bzw. ambulanten Setting Hebammenpraxen, Geburtshäuser und das häusliche Umfeld der Frau und ihrer Familie*
- *im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention in Beratungsstellen, Bildungseinrichtungen und Institutionen im Gesundheitswesen.“ (Band II, Anlage B7, S.4)*

Zur Einordnung des Studiengangs in den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse führt die Hochschule im Selbstbericht aus:

Wissen und Verstehen (HQR): Absolvent*innen verfügen aufbauend auf die Hochschulzugangsberechtigung sowie die fachschulische Ausbildung zur Hebamme über ein breites Wissen bezüglich der Hebammentätigkeit und deren theoretischen Grundlagen. Sie wissen, dass sich ihr Lerngebiet nicht allein aus einer Fachwissenschaft speist, sondern ebenfalls auf Teile relevanter Bezugswissenschaften zurückgreift. So verfügen die Absolvent*innen über wissenschaftliche Grundlagenkenntnisse beispielsweise zu Epidemiologie, Statistik Kommunikation und strukturellen Gegebenheiten des Gesundheitssystems (Module Gnq01, Gnq03, Hnq08). Sie nutzen Theorien und Methoden angrenzender Disziplinen wie der Medizin, Soziologie oder Psychologie, welche häufig in der Fachliteratur bereits für die Hebammenwissenschaft adaptiert wurden. Sie kennen die Fachliteratur, halten ihre Wissensbestände auf dem aktuellsten Stand und können die Erkenntnisse sowohl reflektiert, fachlich und praxisrelevant begründen als auch kritisch diskutieren. Dieses Wissen integrieren sie in ihre Tätigkeiten, und verstehen dieses auch in komplexen Konstellationen zu nutzen. Sie sind in der Lage, komplexe Fragestellungen mit fachlicher Plausibilität zu lösen.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (HQR): Das Wissen einer*s reflektierenden Praktiker*in trägt zur ständigen Weiterentwicklung in der Berufsausübung und zur Entwicklung von am Stand der Wissenschaft orientierten Problemlösungen im Bereich der Hebammenwissenschaft bei. Absolvent*innen sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen und leiten wissenschaftlich fundierte, evidenzbasierte Urteile ab. Im Team führen sie anwendungsorientierte Projekte durch und tragen zur Lösung komplexer Aufgaben bei. In den Modulen Gnq01 und Hnq12 haben die Absolvent*innen Kompetenzen erworben, um hebammenwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und dafür ein strukturiertes Forschungsdesign, welches zu evidenzbasierten Ergebnissen führt, zu konzipieren. Absolvent*innen kennen die entsprechenden Forschungsmethoden, können diese anwenden und die Ergebnisse erläutern. Dies weisen sie auf der entsprechenden Niveaustufe im Rahmen ihrer Bachelorarbeit nach.

Kommunikation und Kooperation (HQR): Auf Grund ihrer kommunikativen Kompetenzen werden Absolvent*innen sowohl in fachlichen Diskursen, Beratungssituationen mit Frauen und Familien als auch in der Netzwerkarbeit und Arbeitskreisen ihrer professionellen Rolle gerecht und üben diese entsprechend aus. Problemlösungen finden und kommunizieren sie adressatenge-

recht, theoretisch begründet und wenn nötig methodisch fundiert. In interprofessionellen Kontexten reflektieren und berücksichtigen sie unterschiedliche Sichtweisen und berufliche Notwendigkeiten anderer Beteiligter um beispielsweise das sich stetig ändernde Gesundheits- und Sozialwesen aktiv mitzugestalten, weiterzuentwickeln und ggf. über Sektorengrenzen hinaus neu zu definieren. Aufgabenstellungen lösen sie verantwortungsvoll, Empathie-, konflikt- und teamfähig sowie situationsbezogen auf die*den Empfänger*in strukturiert und fokussiert. Im Kontakt mit Frauen und deren Familien kommunizieren sie auf Augenhöhe und wählen einen frauenzentrierten Betreuungsansatz.

Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität (HQR): Das berufliche (Selbst-)Bild von Hebammen wird zunehmend professionalisiert. Das Handeln der Absolvent*innen als reflektierende Praktiker*innen ist wissenschaftlich begründet und theoretisch fundiert. Sie sehen sich als Expert*innen der Physiologie in der reproduktiven Lebensphase und Akteur*in im Bereich der Frauen- und Familiengesundheit, Prävention und Gesundheitsförderung. Durch ihr Studium wird die wissenschaftlich fundierte Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit unter Berücksichtigung der situationsadäquaten Rahmenbedingungen weiter ausgebaut. Ihr berufliches Verständnis orientiert sich an ethischen und menschenrechtlichen Grundsätzen, sowie gegebenenfalls an gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Kontext reproduktiver Gesundheit.

Interprofessionalität: Absolvent*innen arbeiten konstruktiv und informiert mit anderen Berufsgruppen zusammen. Sie kommunizieren fachlich, effektiv und erlangen bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen für regelhafte und regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe und setzen diese teamorientiert um. Dies schließt Versorgungssituationen innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes und in belasteten Lebenslagen von Familien ein.

Anvisierte und mögliche Berufsfelder sowie Berufschancen

Berufspraktische Tätigkeit: Neben der Weiterführung ihrer originären Hebammentätigkeit eröffnen sich zusätzliche Chancen für ein erweitertes Tätigkeitsfeld. Tätigkeiten im Bereich von Gesundheitsförderung und Prävention sind ebenso denkbar wie die Mitarbeit in der Qualitätsentwicklung, Praxisanleitung oder auch der Einsatz in den Frühen Hilfen. Entsprechende Schwerpunkte können durch die Wahlpflichtmodule ausgelotet oder gesetzt werden. Das Wahlpflichtmodul „Berufsbioographie“ bietet Unterstützung bei der strategischen individuellen Planung der beruflichen Zukunft.

Grundstein für die akademische Qualifikation: Für die Umsetzung der Vollakademisierung des Berufsstandes der Hebammen werden zunehmend hochschulisch ausgebildete Hebammen auf Bachelor- und Masterniveau bzw. mit Promotion benötigt. Derzeit ist es noch schwierig, an Hochschulen die Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Lehrkräften für besondere Aufgaben und Professor*innen zu besetzen, da geeignete Bewerber*innen mit entsprechender Qualifikation fehlen.

Praxisanleitung: Die Anleitung der Hebammenstudierenden in der Praxis erfolgt derzeit im besten Fall durch Hebammen mit einer Weiterbildung zur Praxisanleiter*in. Streng genommen sollten Bachelorstudierende von Hebammen mit mindestens Bachelorabschluss angeleitet werden.

Bearbeitung komplexer werdender Fragestellungen: Hebammen sind zunehmend aufgefordert, sich in den Themenbereichen von Frauen- und Familiengesundheit an der Bearbeitung komplexer werdender Fragestellungen zu beteiligen. Die Absolvent*innen können sowohl in der projektbezogenen Entwicklung und im Management von Einrichtungen des Gesundheitswesens im Kontext reproduktiver Gesundheit von Frauen als auch in der Forschung mitarbeiten.

Allgemeine Ziele zur Persönlichkeitsbildung

Damit Absolvent*innen den an sie gestellten Anforderungen in einem modernen Gesundheitssystem gerecht werden können, reicht das Bildungsziel bzw. das Bildungsverständnis über Ziele der Primärqualifikation und Employability hinaus. In den curricularen und hochschuldidaktischen Konzepten sind auch solche Bildungsziele verankert, welche die Bereiche Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs-, Solidaritäts- und Beschäftigungsfähigkeit sowie Bildungsziele in Bezug auf Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliches Engagement betreffen (Meyer & Meyer 2007).

Selbstbestimmungsfähigkeit: Absolvent*innen werden darin unterstützt, ihre individuellen Lebensbeziehungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu gestalten. Sie entwickeln ein kriti-

sches und wissensbasiertes Verstehen in Bezug auf relevante zwischenmenschliche, berufliche, ethische, kulturelle und religiöse Themenbereiche.

*Mitbestimmungsfähigkeit: Absolvent*innen werden befähigt, ihre individuellen politischen Kompetenzen weiterzuentwickeln, um ihre Ansprüche, Verantwortung und Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren, zu beurteilen und aktiv zu nutzen.*

*Solidaritätsfähigkeit: Absolvent*innen werden befähigt, Toleranz, besonders als Achtung vor der Individualität und Überzeugung des Anderen, zu zeigen. Sie begreifen Heterogenität und Diversität von Lebenslagen und Lebenswelten als Chance, sie handeln solidarisch in gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Prozessen.*

*Beschäftigungsfähigkeit: Absolvent*innen sind in der Lage, eigene instrumentelle, systemische und interpersonelle Kompetenzen unter sich wandelnden Rahmenbedingungen zielgerichtet und eigenverantwortlich anzupassen und einzusetzen, um eine Beschäftigung zu erlangen oder zu erhalten. Durch Leistungsfähigkeit und -bereitschaft gestalten sie, im Kontext einer wissensbasierten Gesellschaft, ihre Teilhabe am Erwerbsleben aktiv und selbstbestimmt. Sie reflektieren und entwickeln die berufliche Rolle theorie- und praxisgeleitet weiter.*

*Persönlichkeitsentwicklung: Absolvent*innen nutzen ihre Fähig- und Fertigkeiten, um ihre Persönlichkeit in selbstgesteuerten und lebenslangen Lernprozessen, intellektuell und selbstbestimmt weiterzuentwickeln. Sie gehen gesundheitsbewusst mit Anforderungen an die eigene Person um. Im Sinne der Selbstkompetenz werden Absolvent*innen in die Lage versetzt, sich und die eigenen Belange effizient zu steuern und sich im Sinne der Selbst- und Mitbestimmung für diese einzusetzen.*

*Zivilgesellschaftliches Engagement: Absolvent*innen verfügen, im Sinne eines demokratischen und auf Gerechtigkeit basierenden Grundverständnisses, über Verantwortungsbewusstsein für Mensch, Natur und Umwelt. Sie engagieren sich gesellschaftlich, politisch und/oder sozial im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten. Ihr Verhalten in individuellen Lebenswelten ist durch Kompromiss- und Friedensfähigkeit geprägt.“ (Band I, S.7-10)*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium befürwortet, wie ausführlich sich die hsg mit den Qualifikationszielen des Studiengangs auseinandergesetzt hat. Die Ziele sind klar definiert, verweisen explizit auf die Empfehlungen des HQR und sind auf die Bedürfnisse der Zielgruppe und des Berufsfelds der Hebammen in Deutschland zugeschnitten.

Der Studiengang vermittelt eine breite wissenschaftliche Qualifikation und vermittelt in ausreichendem Maße Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, die auch für bereits praxiserfahrene Studierende einen Mehrwert darstellen.

Aus Sicht der Gutachterinnen ist es positiv, dass die Dimension Persönlichkeitsbildung in den Qualifikationszielen über das berufliche Selbstbild hinausgeht und explizit Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs-, Solidaritäts- und Beschäftigungsfähigkeit miteinschließt. Hierdurch wird auch der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventen/innen Rechnung getragen.

Auch die inhaltlichen Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität sind umfassend abgebildet und stimmig im Hinblick auf den Bachelorgrad.

Es wäre aus Sicht der Gutachterinnen wünschenswert, die Qualifikationsziele auch in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung ausführlicher zu verankern. Auch in den Modulbeschreibungen könnten aus Sicht der Gutachterinnen die Kompetenzbeschreibungen noch etwas trennschärfer herausgearbeitet werden, insbesondere bei den aufeinander aufbauenden

Modulen. Insgesamt sind die Qualifikationsziele des Studiengangs jedoch überzeugend dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang HKnq wurde äquivalent zum bereits an der hsg etablierten Bachelorstudiengang Hebammenkunde (HK) konzipiert. Um die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden auf dieselbe Niveaustufe anzupassen, setzen sich die Inhalte der ersten 3 Semester aus dem Großteil der Inhalte der staatlichen Hebammenausbildung zusammen: die Grundlagen der Hebammentätigkeit (HK07 Physiologie der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, 20 CP & HK09 Bio-wissenschaftliche Grundlagen, 7 CP) und der überwiegende Teil der geforderten Praxisstunden mit Reflexionsseminar (HKPS19 Physiologie in Schwangerschaft und Geburt, 13 CP; HKPS20 Physiologie in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im klinischen und außerklinischen Setting, 10 CP; HKPS21 Frauen und Neugeborene in besonderen Situationen, 25 CP & HKPS22 Hebammenhandeln in komplexen Situationen, 16 CP).

Durch das nachgewiesene Examen wird davon ausgegangen, dass nahezu alle Studierenden sich diese Module auf Antrag anerkennen lassen werden und damit in der Regel erst im vierten Semester einsteigen. Der angepasste Studienverlaufsplan wird bereits bei der Anmeldung zum Studium mit der Studienkoordination individuell zusammengestellt. Dabei wird bei Bedarf auf die einführenden Veranstaltungen des grundständigen Bachelors HK zurückgegriffen.

Im vierten und fünften Semester (planungsgemäß das erste Studienjahr) stehen die Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und die Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen der Hebammentätigkeit im Vordergrund (Gnq01 Forschungsmethoden in Gesundheitswissenschaften und Hebammenforschung, 8 CP; Gnq02 Interpersonelle und interprofessionelle Kommunikation und Beratung, 10 CP; Hnq05 Theoretische Grundlagen der Hebammenkunde, 12 CP, Gnq01 Forschungsmethoden in Gesundheitswissenschaften und Hebammenforschung, 6 CP; Gnq03 Professionelles Handeln der Hebamme im Gesundheitssystem, 6 CP; Hnq06 Reflexion und Analyse des Hebammenhandelns im Kontext von Frauenzentrierung und Interprofessionalität, 8 CP, Hnq07 Anleitung, Schulung und Beratung, 10 ECTS).

Das sechste Semester ist überwiegend praxiszentriert (Hnq08 Frauengesundheit, 8 CP; Hnq09 Interprofessionelles Simulationstraining im geburtshilflichen Kontext, 6 CP, Wahlpflichtmodul Hnq10 Erweiterte Kompetenzen im Qualitätsmanagement (Hnq10a), 6 CP oder Ultraschall (Hnq10b), 6 CP). Im Modul „Reflektierte Praxis in erweiterten Handlungsfeldern und interprofessionellen Fallkonferenzen“ (Gnq04; 6 CP) absolvieren die Studierenden ein dreiwöchiges Pflichtpraktikum mit dem Ziel, dass die bereits praxiserfahrenen Hebammen neue Tätigkeitsfelder im klassischen oder weiter gefassten Berufsfeld (z.B. in Institutionen zur Gesundheitsförde-

rung/Frauengesundheit/Familiengesundheit) kennenlernen. Dabei können Sie bei Bedarf auf bereits bestehende Kooperationen mit Praxispartnern der hsg zurück greifen.. In Vorbereitung auf die Bachelorthesis vertiefen die Studierenden im Modul „Hnq12 Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, 4 CP“ ihre wissenschaftlichen Kompetenzen.

Im letzten Semester können die Studierenden sich in einem Wahlpflichtmodul weiter spezialisieren (Hnq11a Frühe Hilfen und Familiengesundheit, 6 CP oder Hnq11b, Berufsbiografie 6 CP). Das Modul „Hnq12 Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben“ wird fortgeführt (12 CP) und die Studierenden fertigen Ihre Bachelorthesis an, begleitet durch Kolloquien (12 CP).

Zusatzqualifikationen sind im Studienverlauf möglich und werden je nach Vertiefung in den Wahlpflichtmodulen Hnq10 und Hnq11 inhaltlich vorbereitet (Weiterbildung Praxisanleitung für Hebammen und Pflegende, Zertifikat zur „Qualitätsmanagement-Fachkraft“ des TÜV-Süd, Landeszertifikat NRW als Familienhebamme). Umfang und Anrechnungsprozesse der jeweiligen Zusatz-Zertifizierungen sind im Modulhandbuch beschrieben (s. Band II, Anlage A3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen sehen den Studiengang in der Kombination seiner Module als schlüssig strukturiert an. Er bildet die formulierten Qualifikationsziele sehr gut ab und wird den unterschiedlichen Vorkenntnissen der Studienanwärter/innen durch die bereits im Curriculum mitgedachten Anerkennungssemester gerecht. Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science ist durch den Gesundheitsschwerpunkt gerechtfertigt.

Eine Stärke des Studiengangs sehen die Gutachterinnen in der interprofessionellen Zusammenarbeit, die sich durch verschiedene Module des Curriculums zieht und im Modul Gnq04 bewusst gefördert wird. Hierdurch werden verschiedene Lehr- und Lernformen ins Studium integriert und die Studierenden können sich theoriebasiert mit interdisziplinären Herangehensweisen auseinandersetzen, z.B. in interprofessionellen Fallkonferenzen und Gruppenarbeiten im Skills-Labs. Hierdurch werden die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden gut eingebunden und ausreichend Freiräume für selbstgestaltetes Studium geschaffen. Gleichzeitig werden hiermit die besonderen Anforderungen an Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Konfliktmanagement und Teamfähigkeit in interdisziplinären Kontexten im Hebammenberuf adressiert.

Weiterhin positiv sehen die Gutachterinnen, dass im Studiengang neben der wissenschaftlichen Qualifizierung für eine akademische Laufbahn auch der Praxisbezug im Vordergrund steht. Die Gutachterinnen befürworten das Konzept, dass durch das Praktikum neue Tätigkeitsfelder kennengelernt werden sollen, und begrüßen hier die hohe Einsatzbereitschaft der hsg bei der Begleitung des Praxis-Theorie-Transfers.

Die Vertiefungsrichtungen im Wahlpflichtbereich empfinden die Gutachterinnen als interessant und relevant, insbesondere die Möglichkeit, durch das Studium Zusatzqualifikationen zu erwerben. Die Gutachterinnen geben aber zu bedenken, dass mit den Titeln ggf. falsche Erwartungen bei den Studierenden geweckt werden können. So gibt beispielsweise der erfolgreiche Abschluss des Moduls Hnq10b „Ultraschall“ den Absolventinnen noch nicht das Recht, in der Berufspraxis Ultraschalluntersuchungen und –diagnosen an Patientinnen durchzuführen. Die Gutachterinnen empfehlen daher der hsg, den Studierenden gegenüber bei der Studienverlaufsplanung transparent zu kommunizieren, welche Möglichkeiten in der Berufsausübung unter Berücksichtigung der rechtlichen Situation mit den Zertifikaten aus den Wahlpflichtmodulen gegeben sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Studentische Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studienbereich Hebammenwissenschaft verfügt durch den bereits bestehenden primärqualifizierenden Studiengang Hebammenkunde über ein internationales Netzwerk von Partnerhochschulen und Praktikumsplätzen. Seit 2012 haben bereits 43 Hebammenkunde-Studentinnen einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolviert.

Auch im vorliegenden HKnq-Studiengang wird Internationalität ausdrücklich gefördert, sowohl in Form von Studienaufenthalten als auch durch Auslandspraktika. Hierbei unterstützt die hsg die Studierenden durch Beratungsangebote des Studienbereichs, des International Office und verschiedene Förderprogramme, wie z.B. PROMOS und ERASMUS.

Ein konkretes Zeitfenster für Auslandsmobilität bietet das sechste Semester, in dem auch das dreiwöchige Praktikum vorgesehen ist, welches in die vorlesungsfreie Zeit verlängert und dann auch durch Erasmus gefördert werden kann. Auch das siebte Semester bietet sich für ein Auslandssemester an, insbesondere, wenn die Zweitbetreuung der Bachelorthesis von einer entsprechend qualifizierten Person der ausländischen Hochschule durchgeführt wird.

Zusätzlich unterstützt der Studienbereich „Internationalisation at home“ durch Mitarbeitermobilität, internationale Kooperationsprojekte und die Integration internationaler, auch englischsprachiger Studien in die Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe zeigt sich beeindruckt vom internationalen Netzwerk des Studienbereichs Hebammenwissenschaft und begrüßt ausdrücklich dessen Internationalisierungsstrategie. Positiv bewerten die Gutachterinnen, dass auch Studierende, die selbst nicht ins Ausland gehen, somit die Möglichkeit bekommen, sich mit international unterschiedlichen Ausprägungen des Hebammenberufs auseinanderzusetzen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind gute Strukturen vorhanden, um zukünftig Studierende zu einem Auslandssemester bzw. Auslandspraktikum zu motivieren und ihnen gleichzeitig ein Studium ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Dies wurde in den Gesprächen vor Ort mit Studierenden des B. Sc. Hebammenkunde bekräftigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Lehrpersonal

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die hsg hat den Lehrbedarf für den Studiengang in einer ausführlichen Berechnung in den Anlagen sowohl für die Umsetzung des Bachelorstudiengangs mit 7 Semestern (Gesamtlehrdepu-

tat von 118 SWS) als auch mit den erwarteten 4 Studiensemestern (Gesamtlehrdeputat von 93 SWS) vorgelegt. Insgesamt lehren sieben Professorinnen im Studiengang, sodass die Quote der professoralen Lehre im Studiengang 100 % beträgt. Die Lebensläufe der bereits gewonnenen Lehrenden lagen dem Selbstbericht bei (s. Band II, Anlage C2). Die Lehrenden bekommen auch Gelegenheit zur Weiterbildung und erhalten nötige Freiräume für Forschungsprojekte.

Für den Fall, dass die Lehre fachlich nicht abgedeckt werden kann, liegt eine Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen vor (s. Band II, Anlage C4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen sehen die personelle Ausstattung als bemerkenswert gut an. Die nötigen fachlichen Kompetenzen für den Studiengang sind vorhanden und die Lehrenden sind für ihre jeweiligen Lehrgebiete einschlägig qualifiziert. Dies ist in Anbetracht des noch recht geringen Anteils von Professuren im Bereich Hebammenwissenschaft besonders positiv hervorzuheben. Die Anbindung des Curriculums an die aktuelle Forschung betrachten die Gutachterinnen als gewährleistet.

Da die Quote von mindestens 50% hauptamtlichen Professoren/innen im Studiengang problemlos erreicht wird, sind auch Freiräume für Weiterbildungen und andere Maßnahmen zur Personalqualifizierung gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die hsg Bochum hat ihren Standort auf dem Gesundheitscampus in Bochum. Hier stehen zwei moderne Gebäude (Baujahr 2011) mit insgesamt ca. 750 Räumen auf 25.000 m² zur Verfügung; ein Ausbau ist in Planung. Für die Lehrveranstaltungen stehen 4 Hörsäle (inkl. Audimax mit 400 Plätzen), 15 Seminarräume und 5 Konferenzräume zur Verfügung, die standartmäßig mit Beamer, Audioanlagen, PCs, VGA-, DisplayPort- und HDMI-Anschlüsse sowie Dokumentenkameras ausgestattet sind. Darüber hinaus gibt es verschiedene Skills-Lab-Räume, die mit umfangreichen Therapie-, Pflege- und Diagnostik-Materialien für den versorgungs- und forschungsorientierten Bedarf ausgestattet sind (u.a. mit fest installierten Kamerasystemen, verschiedenen Verfahren zur Bewegungsanalyse (z.B. Motion-Capture-System, Elektromyografie, Ultraschall, Hand-Held-Dynamometer, Schallemissionsanalysen) und Leistungsdiagnostik (z.B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung maximaler Sauerstoffaufnahme) sowie Patientenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z.B. SimMom, SimBaby und SimMan). Die Skills-Labs werden im Studiengang HKnq für Praxisübungen, Demonstrationen, Fallstudien, Forschungsprojekte und Gruppenarbeiten genutzt.

Darüber hinaus stehen den Studierenden eine Hochschulbibliothek (mit ca. 22.000 physischen Medien, einer „Testothek“, rund 66.000 E-Books und 279 Einzelabonnements), Handapparate, PC-Arbeitsplätze (ausgestattet mit Microsoft Office, Libre Office, IBM SPSS Statistics, MAXQDA, R/R-Studio, CogPack, Melba, RehaCom, Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Professio-

nal, Sophos Antivirus sowie EndNote), Telefone und Drucker zur Verfügung. Die Studierenden können darüber hinaus ca. 35 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken nutzen z.B. Embase, Cinahl, Cochrane, Web of Science). Der Fokus des Fachliteraturbestands der hsg liegt auf medizinischen, gesundheitswissenschaftlichen und therapeutischen Themen; Fernleihe und Neuanschaffungen sind möglich.

Der Studiengang wird derzeit von einer Studiengangskoordination organisatorisch und inhaltlich begleitet (50 % VZÄ). Die Stelle ist fürs Erste auf ein Jahr befristet. Weitere Unterstützung erfolgt durch studiengangübergreifende Stellen im DAG für die Weiterentwicklung des E-Learning-Angebots (100 % VZÄ) und eine für den Bereich Studium und Lehre und Unterstützung des Departmentmanagements (50 % VZÄ). Zusätzlich verfügt das DAG über ein Departmentbüro zur Unterstützung des Departments und der Studiengänge für den Bereich Fakultätsmanagement und Organisation, welches durch eine Referentin (100 % VZÄ) und eine Assistentin (100 % VZÄ) besetzt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen hatten im Rahmen der Vor-Ort-Begehung die Gelegenheit, die Räumlichkeiten des Gesundheitscampus und die Skills-Labs zu besichtigen. An der räumlich-sächlichen Ausstattung des Studiengangs gibt es aus Sicht der Gutachterinnen nichts zu bemängeln. Die Räumlichkeiten sind modern, großzügig und auf die Bedürfnisse des Studiengangs zugeschnitten. Die umfangreiche und hochwertige Ausstattung der Skills-Labs von Verhaltensbeobachtungsräumen über die ergotherapeutische Werkstatt und die Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege ist aus Sicht der Gutachterinnen positiv hervorzuheben.

Die Gutachterinnen stellen fest, dass für den Studiengang eine eigenständige Studiengangskoordination (50%VZÄ) lediglich für ein Jahr in der Zeit bis zum Ende des ersten Studiensemesters der ersten Kohorte eingeplant ist. Sie sind zwar durchaus überzeugt, dass das jetzige engagierte Personal den Start des Studiengangs ausreichend unterstützt und begleitet und sehen daher keine Veranlassung, eine Auflage vorzuschlagen, empfehlen der Hochschulleitung jedoch im Falle einer erfolgreichen Akkreditierung und in Erwartung zukünftiger steigender Studierendenzahl, hier in eine zusätzliche Koordinationsstelle (100 % VZÄ) zu investieren, da der Betreuungsaufwand durch die individuelle Studienverlaufsgestaltung vermutlich einen hohen Betreuungsaufwand erfordert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungen und Prüfungsarten

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Alle Module des Studiengangs werden mit einer Prüfung abgeschlossen, die in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters in Prüfungsblöcken durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume stehen bereits zu Beginn des Studiums für das gesamte Studium fest; aller-

dings werden die konkreten Prüfungstermine zentral verwaltet und erst bis zu 14 Tage vor Prüfungstermin veröffentlicht.

Laut §11 der RPO sind Klausuren, Hausarbeiten, mündliche und praktische Prüfungen vorgesehen. Es sind sowohl Einzel- als auch Gruppenprüfung möglich, solange bei letztgenannten die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Prüfungsform und gegebenenfalls Abgabedatum bei schriftlichen Prüfungen im Semester -werden durch die/den jeweiligen Dozenten zu Beginn einer Veranstaltung bekanntgegeben. Nach Angabe der Hochschule wird durch Lehrevaluationen und Feedbackgespräche kontinuierlich überprüft, ob die gewählten Prüfungsformen für das jeweilige Modul adäquat sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anzahl der Prüfungen und die dadurch entstehende Lernbelastung sind nach Ansicht der Gutachtergruppe transparent, überschaubar und gut auf die jeweiligen Modulinhalte abgestimmt. Mit Berücksichtigung auf die Wünsche der Studierenden vor Ort empfehlen die Gutachterinnen, die hochschulweite Prüfungsterminvergabe jedoch zu überdenken und nach Möglichkeit die konkreten Prüfungstermine früher zu veröffentlichen.

Die aktuell im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsformen berücksichtigen das jeweils angestrebte übergeordnete Kompetenzprofil. Allerdings schlagen die Gutachterinnen den Modulverantwortlichen vor, die Bandbreite der Prüfungsformate insgesamt, aber insbesondere im Hinblick auf den hohen Praxisbezug der Studieninhalte zu erhöhen und mehr praktische Prüfungen einzuführen. Dies könnte sich nach Ansicht der Gutachterinnen exemplarisch in den Modulen „Hnq09 Interprofessionelles Simulationstraining im geburtshilflichen Kontext“ oder „Hnq10b Ultraschall“ anbieten. Im Gespräch mit den Modulverantwortlichen wurde deutlich, dass die hierfür geplanten Prüfungen praktische Anteile haben und die in der Lehrveranstaltung erworbenen Praxiskompetenzen beinhalten (Beispiel: Mündliche Prüfung im Modul Hnq10b könnte die Analyse eines Ultraschall-Befunds sowie eine Gesprächssituation zwischen Hebamme und Klientin beinhalten). Die Gutachterinnen empfehlen daher den Modulverantwortlichen, die Abgrenzungen zwischen mündlicher und praktischer Prüfung klarer zu definieren und im Rahmen der geplanten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu evaluieren, ob auch vermehrt praktische Prüfungen im Studiengang eingesetzt werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule stellt die Studierbarkeit sicher, indem alle Veranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden. Die jeweiligen Zeiträume sind für die Studierende bereits zu Beginn des Studiums planbar. Mit Ausnahme der Module „Gnq01 Forschungsmethoden in Gesundheitswissenschaften und Hebammenforschung“ und „Hnq12 Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben“, die sich über 2 Semester erstrecken, können alle Module innerhalb ei-

nes Semesters abgeschlossen werden. Obwohl es sich um ein Vollzeitstudium handelt, geht die hsg davon aus, dass ein Großteil der Studierenden neben dem Studium familiäre, bzw. außerhochschulische Verpflichtungen beibehalten und / oder in geringem Umfang erwerbstätig bleiben. Dies ist gerade auch in Bezug auf gesellschaftliches Engagement und in Anbetracht des aktuellen Hebammenmangels relevant. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Studium und außerhochschulischem Engagement werden Lehrveranstaltungen im Blockformat angeboten, und ein angemessener Anteil an Distance-Learning Elementen ist curricular verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen sehen den Studiengang in Hinblick auf den bereits gut laufenden Bachelor HK als gut studierbar an. Insbesondere die Prüfungsdichte und -organisation sowie der sehr gut planbare Studienbetrieb mit überschneidungsfreiem Lehrangebot stellen eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sicher. Positiv hervorzuheben ist aus Sicht der Gutachterinnengruppe der Fokus auf Blockveranstaltungen und der wachsende Anteil an E-Learning-Materialien sowie Lehrveranstaltungen und Tutorials im Online-Format, die die Studierbarkeit weiter erhöhen und der digitalen Transformation der Gesellschaft Rechnung tragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Fachliche, wissenschaftliche und methodisch-didaktische Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Zuge der Novellierung der Hebammenausbildung und deren Ausgestaltung auf akademischem Niveau ist der Studienbereich Hebammenwissenschaft der hsg eng eingebunden in den aktuellen politischen Diskurs. Die sich dadurch möglicherweise verändernden Anforderungen an die Hebammenausbildung – und somit auch den nachqualifizierenden Studiengang – werden hierdurch kontinuierlich überprüft. Zum Abgleich mit den Anforderungen der Berufspraxis werden zusätzlich die Kontakte zu kooperierenden Praxispartnern und persönliche Kontakte der Lehrenden genutzt.

Die Lehrenden des Studienbereichs stellen durch eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit Aktualität und Ausgewogenheit des Studienkonzeptes sicher. Erkenntnisse aus der Bildungsforschung fließen direkt mit in die Gestaltung der Lehre und der Lernumgebungen ein, und die Studierenden sind aktiv in das Forschungsgeschehen eingebunden. Die Lehre im Studiengang orientiert sich didaktisch am Konstruktivismus und Konnektivismus, mit dem vorrangigen Ziel, die Studierenden zu reflektierenden Praktiker/innen auszubilden. Digitale Technologien sind in

die Lehre und den Studienalltag eingebaut und werden kontinuierlich weiterentwickelt. Um diesen Prozess zu unterstützen wurde für ein Jahr eine 50%-Stelle eingeworben, die das Projekt ‚SmartStart‘ umsetzt: „Entwickeln eines nutzer*innenorientierten Konzeptes zur systematischen Einführung und dauerhaften Implementierung des digital gestützten Lehrens und Lernens im nachqualifizierenden Bachelorstudiengang Hebammenkunde“.

Die Anbindung an internationale Diskurse erfolgt durch engen Austausch mit internationalen Kooperationspartnern sowie eine internationale Ausrichtung der Forschung. Diese schlägt sich in internationalen Publikationen, dem international ausgerichteten Forschungsschwerpunkt des Studienbereichs „Midwifery und Reproductive Health“, einem lebendigen internationalen Partnerschaftsnetzwerk und englischsprachigen Lernmaterialien nieder.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachterinnen zeigten sich beeindruckt von dem Engagement der Lehrenden und ihre Bereitschaft, Modulinhalte und Didaktik im kontinuierlichen Dialog mit Wissenschaftlern/innen, Studierenden und Praxisvertretern/-innen weiterzuentwickeln. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden somit reflektiert, überprüft und bedarfsorientiert angepasst.

Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene, u.a. sichtbar in Publikationen der Lehrenden und Studierenden. Positiv bemerkt die Gutachterinnengruppe auch, dass mit der Konzeption des Studiengangs nicht nur aktuelle politische Diskussionen aufgegriffen werden, sondern dass sich die hsg damit auch aktiv für die Sichtbarkeit und Professionalisierung des Hebammenberufs einsetzt und sich durch die Studieninhalte hier auch politisch positioniert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Strukturelle Vorgaben für die Lehrausbildung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3.3 Aufbau von Lehramtsstudiengängen

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die hsg ist derzeit im Ausbau des Institutionsweiten Qualitätsmanagementsystems (Dezernat Studium und Lehre). Aktuell wird der Studienerfolg durch verschiedene zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und -entwicklung gesichert. Verortet sind diese im Hochschulleitbild (s. Band II, Anlage E1), in der zentralen Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Evaluation, in der die Qualitätsverbesserungskommission der hsg (Aufbau gemäß Studiumsqualitätsgesetz NRW) und der Evaluationsordnung (s. Band II, Anlage D1). Die Maßnahmen umfassen:

- Studieneingangsbefragung
- Befragung der Studienabbrecher/innen
- Studienabschlussbefragung
- Befragung der Absolvent/innen
- Modulevaluationen (Fragebögen und Feedback über Kohortensprecher/innen)
- Modulkonferenzen (Teilnehmer: Modulverantwortlich-Lehrende und Studiengangskoordination)
- hochschulinterne Reflexionen (Teilnehmer: Studierende, Lehrende, Modulverantwortliche, Departmentleitung und Hochschulleitung)

Die Ergebnisse fließen in strategische und curriculare Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe sieht das Qualitätsmanagement der Hochschule als gut an. Die Prozesse sind klar beschrieben und die Studiengänge werden regelmäßig in verschiedenen Phasen von Studierenden, Absolventen/innen und Lehrenden evaluiert. In der Evaluationsordnung ist klar definiert, wie aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung Maßnahmen abgeleitet werden und wie die Studierenden und Lehrenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden.

Aus den Gesprächen mit Studierenden und Absolventinnen vor Ort gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass auch informelle Feedbackpraxis im Studienbereich genutzt wird und gut funktioniert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die hsg hat sich einem zentralen Gleichstellungsplan verpflichtet (s. Band II, Anlage E6), in dem die strategischen Gleichstellungsziele verankert sind. Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Ziele sind eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie dezentrale

Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Departments verantwortlich. Ein Genderkonzept wurde vorgelegt (s. Band II, Anlage E7).

Die Hochschule hat über die gesetzlichen Anforderungen hinaus umfassende Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie implementiert: interne Beratungsangebote, Eltern-Kind-Büro mit Wickel- und Stillmöglichkeit, eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren, kostenlose Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH für Hochschulangehörige).

Für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung gibt es Regelungen zum Nachteilsausgleich, ein Beratungsnetzwerk mit einem/r vom Senat bestellten Beauftragten (vgl. § 62 b HG NRW) sowie individuelle Unterstützung durch die Studienkoordination und –beratung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnengruppe verfügt die hsg über angemessene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit.

Der zu erwartende geringe Männeranteil im Studiengang ist für die Gutachtergruppe im Hinblick darauf, dass es kaum männliche Hebammen in Deutschland gibt, einleuchtend. Die vom Studienbereich durchgeführten Maßnahmen zur Gewinnung männlicher Studieninteressierter sind aus Sicht der Gutachterinnen ausreichend. Im Hinblick auf die derzeitige Bewerberlage der examinierten Hebammen ist eine Erhöhung der Männerquote im Rahmen der Erstakkreditierung schwer vorstellbar.

Die individuelle Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird, und die umfassenden Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium werden von den Gutachterinnen begrüßend zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die hsg Bochum orientiert sich am fachbezogenen politischen Diskurs, was von der Gutachterinnengruppe positiv aufgenommen wurde (siehe Gutachten).

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO), Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO, 25.01.2018)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Barbara Baumgärtner Professur für Hebammenkunde/Hebammenwissenschaft, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Claudia Hellmers, Professur für Hebammenwissenschaft, Hochschule Osnabrück

Vertreterin der Berufspraxis: Anke Keuter-Hensel, praktizierende Hebamme, B.Sc. Hebammenkunde

Vertreterin/ der Studierenden: Dorothea Schöneberg, Studentin Hochschule Fulda, B. Sc. Hebammenkunde

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	<i>Nicht anwendbar</i>
Notenverteilung	<i>Nicht anwendbar</i>
Durchschnittliche Studiendauer	<i>Nicht anwendbar</i>
Studierende nach Geschlecht	<i>Nicht anwendbar</i>

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	24.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	25.09.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Dekanat, Autorinnen des Antrags, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende und Alumni des primärqualifizierenden Studiengangs Hebammenkunde
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Aufenthaltsraum, Skills-Labs, PC-Räume, Hörsäle

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)